

Feuerwehrverordnung (FWV)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeinderat vom 1. April 2019

mit Änderung vom 7. November 2022 bei Art. 9

Gestützt auf Artikel 23 des Feuerwehrreglements erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

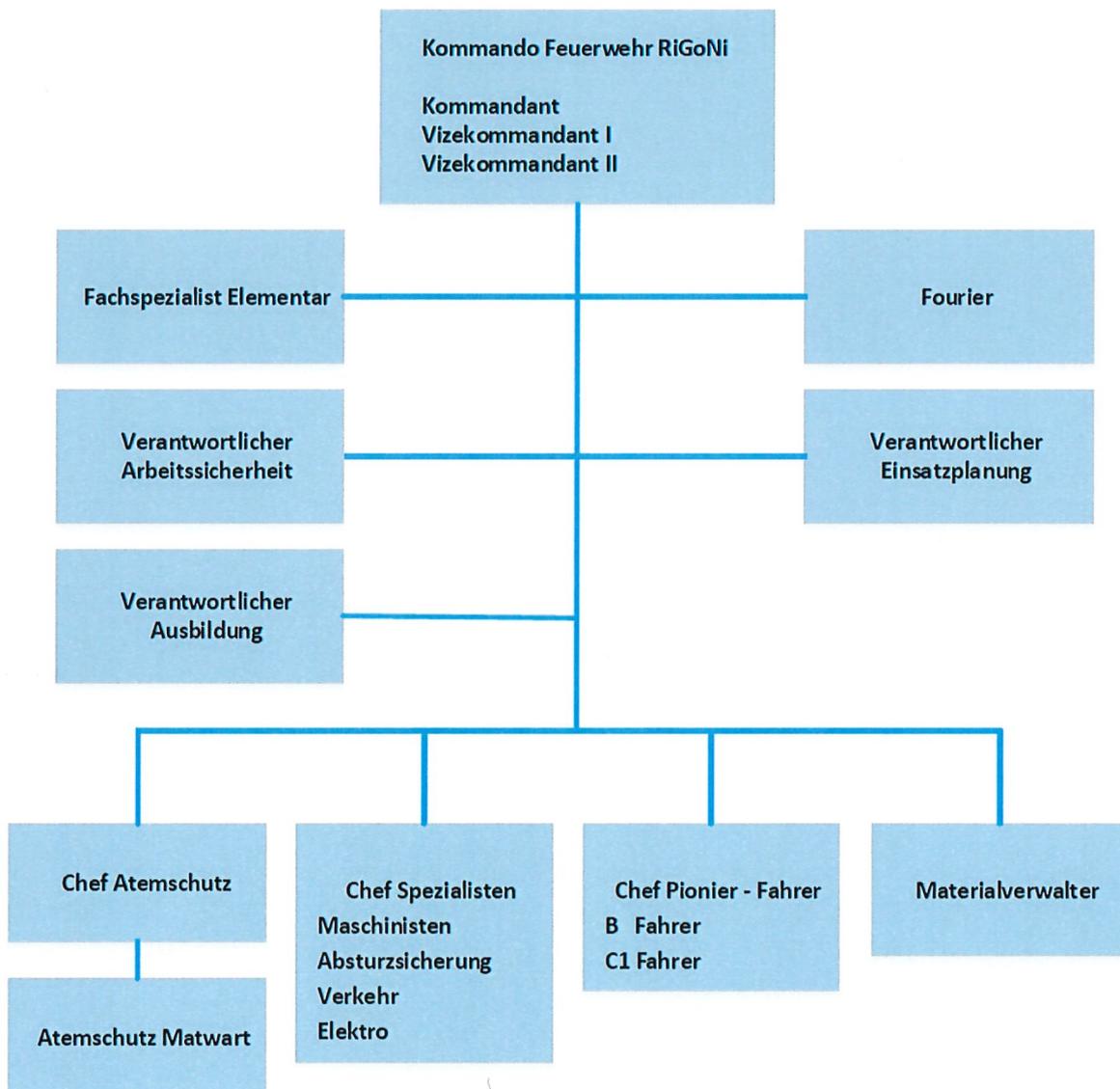
I. Organisation der Feuerwehr

Gliederung

Art. 1

Die Feuerwehr ist wie folgt organisiert:

Organigramm



Bestand **Art. 2**
Die Kommission für öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft setzt den Mannschaftsbestand fest. Dabei werden die Grundsätze der GVB berücksichtigt.

II. Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Personen, die eine amtliche Funktion ausüben **Art. 3**

- Gemeindepräsident
- Regierungsstatthalter
- Untersuchungsrichter
- Amtierende Gemeinderäte
- Angehörige einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr

III. Besoldung und Entschädigungen

Sold Übungsdienst **Art. 4**

Sold gemäss der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

Entschädigungen **Art. 5**

Feste Jahresentschädigung gemäss der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

Kursentschädigungen **Art. 6**

Vergütungen gemäss der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg. Die Entschädigungen der Gebäude-versicherung werden nicht abgezogen.

Entschädigungen Ernstfall **Art. 7**

Entschädigungen gemäss der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg. Angebrochene Stunden werden als ganze Stunden verrechnet.

IV. Gebühren, Verrechnung

1. Gebühren

Gebühren ausserhalb des
Aufgabenbereiches

Art. 8

¹ Pro Person und Stunde werden CHF 35.– in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird von der Kommission für öffentliche Sicherheit von Fall zu Fall festgelegt.

Fehlalarme

Art. 9

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage
- technischer Defekt der Brandmeldeanlage
- mutwilliges und oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage

³ Für einen Fehlalarm werden die effektiven Kosten verrechnet.

⁴ Der erste Fehlalarm nach der Neuinstallation einer gesamten Brandmeldeanlage innerhalb eines Jahres ist nicht kostenpflichtig.

2. Einsatzkosten für Verursacher oder für Sondereinsätze

Grundgebühren

Art. 10

Kleinbus	CHF	20.–
Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.–
Tanklöschfahrzeug	CHF	100.–

Zusatzkosten

Art. 11

¹ Stundenansätze:

- Kleinbus	CHF	40.–
- Kleintank-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.–
- Tanklöschfahrzeug	CHF	100.–

² Fahrtkosten

- Pro Kleinfahrzeug < 3.5 t	pro Km	CHF	1.–
- Tanklöschfahrzeug	pro Km	CHF	2.–

- 3 Personalkosten
 - Pro Person und Stunde für Fahrt,
 - Einsatz, Retablierung und Instandstellung CHF 50.—

4 Materialkosten
 Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Ergebnis verrechnet.

3. Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen

Normaleinsätze

Art. 12

- 1 Stundenansätze
 - Kleinbus CHF 40.—
 - Kleintank-/Atemschutzfahrzeug CHF 50.—
 - Tanklöschfahrzeug CHF 100.—

- 2 Fahrtkosten
 - Pro Kleinfahrzeug < 3.5 t pro Km CHF 1.—
 - Tanklöschfahrzeug pro Km CHF 2.—

- 3 Personalkosten
 - Pro Person und Stunde für Fahrt, Einsatz,
 - Retablierung und Instandstellung CHF 50.—

4 Materialkosten
 Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Ergebnis verrechnet.

Bei grosser Anfahrtsdistanz und übermässiger Materialbenützung kann die Pauschale bis zu 25 % angehoben werden.

Langzeiteinsätze und Atemschutz

Art. 13

Langzeiteinsätze über 1 ½ Stunden sowie alle Einsätze mit Atemschutzgeräten

- Einsatzentschädigung
 - pro Person und Stunde CHF 50.—
 - Einsatz im Magazin, ohne Ausrücken CHF 30.—

- Fahrtkosten pro Klein-
 - Fahrzeug < 3.5 t pro Km CHF 1.—
 - Tanklöschfahrzeug pro Km CHF 2.—

- Einsatzkosten pro
 - Fahrzeug und Stunde CHF 35.—

Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Ergebnis verrechnet.

V. Übungen

Übungen

Art. 14

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Übungen ist gemäss den Minimalstandards der Feuerwehrweisungen der GVB (FWW), Art. 11, sicherzustellen.

VI. Bussen

Abwesenheiten

Art. 15

Abwesenheiten werden wie folgt gebüsst:

- eine Übung	CHF	40.–
- zwei Übungen	CHF	100.–
- drei Übungen	CHF	180.–
- vier Übungen	CHF	280.–
- fünf und mehr Übungen (inkl. Inspektions- und Alarmübungen)	CHF	450.–
- Fernbleiben von Rekrutierung	CHF	80.–

Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann:

- Bussen in besonderen Fällen in Arbeitsleistung umwandeln
- Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen
- Versetzung zu den Ersatzpflichtigen beantragen
- Einstellung der Funktion beantragen

VII. Reduktion Ersatzabgabe

Reduktion Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann den ehemaligen Feuerwehrkommandanten bei Bedarfsfall für eine Reduktion vormerken.

² Reduktionen für nachweislich geleistete Dienstjahre als Kommandant:

- 50 Prozent für 5 Jahre und mehr
- 100 Prozent für 10 Jahre und mehr

VIII. Zusammenarbeit Feuerwehr - Zivilschutz

1. Zusammenarbeit FW – ZS in Friedenszeit

Grundsatz

Art. 17

Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter ist und bleibt auch bei einem Grossereignis Einsatzleiter FRONT.

Katastrophenorganisation

Art. 18

¹ Der Chef Zivilschutzorganisation, sein Stellvertreter, der Dienstchef Nachrichtendienst und Zivilschutzstelle werden in die Alarm-Organisation der Feuerwehr zum Grossalarm einbezogen.

² Der Feuerwehr-Kommandant und der Chef Zivilschutzorganisation oder deren Stellvertreter erhalten die Kompetenz, bei Lang-zeit- und / oder Grossereignissen unverzüglich Teile des Zivilschutzes anzubieten.

2. Zusammenarbeit FW – ZS im Kriegsfall

Zusammensetzung

Art. 19

Die Kriegsfeuerwehr setzt sich aus folgenden Personengruppen zusammen:

- Personen, die vom Zivilschutz zu Gunsten der Feuerwehr freigestellt werden
- Personen, die von der Armee vom Aktivdienst befreit werden
- Personen zwischen 50 und 60 Jahren, die ehemals aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben

Ablauforganisation

Art. 20

¹ Das Kommando wird im Ernstfall gebildet.

² Die in die Kriegsfeuerwehr Eingeteilten werden jährlich bestimmt und orientiert.

Freistellung

Art. 21

¹ Die Freistellungen durch den Zivilschutz werden jährlich mit dem Chef Zivilschutzorganisation und dem Zivilschutzstellenleiter abgesprochen.

² Der Zivilschutzstellenleiter erledigt die Freistellungsgesuche.

³ Mutationen werden laufend den verschiedenen Dienststellen gemeldet.

Inkrafttreten

Art. 22

Die Feuerwehrverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 1. April 2019.

Gemeinderat Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Erlass der Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 18. und 25. Juli 2019 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Verordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 26. August 2019

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Die Änderung von Art. 9, Fehlalarme, wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 7. November 2022 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Ringgenberg


Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident


Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung in Art. 9, Fehllarme, der Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 17. November 2022 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung der Feuerwehrverordnung ist in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 19. Dezember 2022



Erna Schweizer
Gemeindegeschreiberin